

RS Vwgh 2013/1/29 2010/05/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2013

Index

L78002 Elektrizität Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
EIWOG Krnt 2006 §10 Abs1 lita;
EIWOG Krnt 2006 §11 Abs1;
EIWOG Krnt 2006 §11 Abs4;
EIWOG Krnt 2006 §20 Abs1;
EIWOG Krnt 2006 §8;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Behörde hatte die Parteistellung der bf Gemeinde zur Beurteilung der Zulässigkeit des Devolutionsantrages allein anhand der §§ 8, 10, 11 und 20 Krnt EIWOG 2006 zu prüfen; demnach ist aber die Parteistellung jedenfalls nicht von einem allfälligen Behördenverhalten abhängig. Es ist also ohne Belang, ob die Kärntner Landesregierung die bf Gemeinde in eine Liste Beteiligter, die keine Parteistellung haben, nicht aufgenommen hat. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, dass die Behörde festgestellt hat, der Gemeinde komme keine Parteistellung "(mehr)" zu. Die Behörde hatte die Parteistellung der bf Gemeinde zur Beurteilung der Zulässigkeit des Devolutionsantrages allein anhand der Paragraphen 8, 10, 11 und 20 Krnt EIWOG 2006 zu prüfen; demnach ist aber die Parteistellung jedenfalls nicht von einem allfälligen Behördenverhalten abhängig. Es ist also ohne Belang, ob die Kärntner Landesregierung die bf Gemeinde in eine Liste Beteiligter, die keine Parteistellung haben, nicht aufgenommen hat. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, dass die Behörde festgestellt hat, der Gemeinde komme keine Parteistellung "(mehr)" zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010050084.X01

Im RIS seit

01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at